



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 59/2024
Datum: 19.12.2024

Inhalt

Seite 554

- Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2024

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

1. Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 auf Grund von §98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	169.006.570	- 845.900	168.160.670
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	175.343.030	+ 13.642.31	188.985.340
der Jahresfehlbetrag auf	-6.336.460	- 14.488.210	- 20.824.670
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	3.968.880	- 17.405.480	-13.436.600
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.760.740	+1.040.830	5.801.570
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.876.280	-14.790.450	25.085.830
der Saldo der Ein- und Auszahl- ungen aus Investitionstätigkeit	- 35.115.540	+15.831.280	- 19.284.260
der Saldo der Ein- und Auszahl- ungen aus Finanzierungstätigkeit	31.146.660	+1.574.200	32.720.860

§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €,
verzinsten Kredite von bisher	35.712.730 €	auf	19.884.090 €,
zusammen von bisher	35.712.730 €	auf	19.884.090 €.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, wird festgesetzt

von bisher	19.580.850 €	auf	19.217.870 €.
------------	--------------	-----	---------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

im Haushaltsjahr 2025 von bisher	10.315.850 €	auf	13.454.870 €,
im Haushaltsjahr 2026 von bisher	4.433.610 €	auf	4.539.488 €,
im Haushaltsjahr 2027 von bisher	0 €	auf	559.550 €.

§ 4 - Inkrafttreten

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 19.12.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis

II. Gemäß Verfügung vom 08.11.2024 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2024 unter Beanstandungen wie folgt genehmigt:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2024 wird beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 über den Betrag in Höhe von 6.336.460 € und im Finanzhaushalt die Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2024 über den Betrag in Höhe von 666.250 € hinausgeht.

2. Der Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2024 wird beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2025 bis 2027 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.

3. Der unter § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 19.884.090 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.

4. Der unter § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 19.217.870 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	13.454.879 €
b) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	4.539.488 €
c) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	559.550 €

Σ 18.553.908 €

aufgenommen werden müssen.

5. Die unter den vorstehenden Ziffern 3 und 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf – nur in Anspruch genommen

werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

7. Der Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird beanstandet, soweit im städtischen Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der VV-GemHSys für die Jahre 2025 bis 2027 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden.

8. Es wird angeordnet, unverzüglich alle gebotenen Handlungen vorzunehmen, um alle überfälligen Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse der Stadt Frankenthal aufzustellen und diese nach ihrer Prüfung dem Stadtrat zur Feststellung bzw. Kenntnisnahme vorzulegen.

9. Der Beschluss des Stadtrates über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal wird beanstandet, soweit die im Festsetzungsbeschluss abgebildeten Erträge und Aufwendungen nicht mit den diesbezüglichen Mittelveranschlagungen im Erfolgsplan 2024 übereinstimmen und insoweit unrichtig, im Festsetzungsbeschluss wiedergegeben werden. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss die Erträge und Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2024 in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Mittelveranschlagungen im Erfolgsplan 2024 des o.a. Eigenbetriebs festzusetzen und dem 1. Nachtragswirtschaftsplan 2024 einen inhaltlich zutreffenden Festsetzungsbeschluss als Anlage beizufügen.

10. Der Beschluss des Stadtrates über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal wird beanstandet, soweit der im Festsetzungsbeschluss festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht entsprechend in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal in Gestalt der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzt wurde. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss den geänderten Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal entsprechend in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal in Gestalt der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festzusetzen.

11. Die in der Basishaushaltsverfügung vom 11.03.2024 und die in der Verfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2024 vom 31.07.2024 getroffenen Entscheidungen und Ausführungen gelten ansonsten uneingeschränkt fort.

III. Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 97 Absatz 2 GemO vom 20.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025 bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) im Rathaus am Informationsschalter zur Einsichtnahme aus.

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 19.12.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
